

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissrn. 963, 964 und 966
Urteil Nr. 44/96 vom 12. Juli 1996

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 5. und 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 6. und 7. Juni 1996 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben R. Casteleyn, wohnhaft in 9570 Lierde, Steenweg 164, J. Ceuleers, wohnhaft in 3070 Kortenberg, Gemeentebroek 9, und K. Borms, wohnhaft in 3140 Keerbergen, Haachtsesteenweg 98, Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 1996).

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise Nichtigerklärung derselben Bestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 6. und 7. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Juni 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 13. Juni 1996 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. Juni 1996 anberaumt.

Diese letztgenannte Anordnung und die Verbindungsanordnung wurden den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den Klägern mit am 14. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996

- erschienen

. RA L. De Bruyn, in Gent zugelassen, für die Kläger,

. RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cereche Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 963 sei am 27. April 1933 geboren worden. Er habe am 27. Dezember 1957 den Dienst bei der B.R.T.N. angetreten. Am 1. April 1959 sei er zum Labortechniker, am 1. September 1966 zum ersten Labortechniker, am 1. Juni 1973 zum Laborhaupttechniker, am 1. Dezember 1979 zum Gruppenleiter und am 1. Januar 1990 zum Dienstleiter ernannt worden. Am 1. Juni 1994 sei er zum dienstleitenden Berater ernannt worden.

Durch die angefochtenen Bestimmungen und die darauffolgenden Durchführungserlasse werde das von ihm bekleidete Amt aufgehoben; der Betroffene werde zwangsweise in den Ruhestand versetzt.

A.1.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 964 sei am 12. April 1935 geboren worden. Er habe am 16. März 1965 als Journalist den Dienst bei der B.R.T.N. angetreten. Er sei am 16. Juni 1966 zum Journalisten und am 1. Juli 1971 im Rahmen der Regelbeförderung zum Hauptjournalisten ernannt worden. Am 1. Dezember 1974 sei er zum Redaktionssekretär ernannt worden. Er sei am 1. Juni 1989 zum Generaldirektor des Fernsehens ernannt worden, wobei er sofort mit beträchtlichen Verschiebungen im Medienbereich sowie mit der Haltung der politischen Behörden angesichts dieser Entwicklung konfrontiert worden sei.

Durch die angefochtenen Bestimmungen und die darauffolgenden Durchführungserlasse sei er am 1. März 1996 zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden.

A.1.3. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 966 sei am 22. Juli 1936 geboren worden. Er habe am 1. November 1962 als Rundfunkjournalist den Dienst bei der B.R.T.N. angetreten. Er sei am 1. Mai 1964 im Rahmen der Regelbeförderung zum Journalisten und am 1. Mai 1969 zum Hauptjournalisten ernannt worden. Am 1. November 1977 sei er zum Chefjournalisten, am 1. April 1979 zum Redaktionssekretär und am 1. März 1988 zum Chefredakteur ernannt worden. Am 1. Juli 1994 sei er mit der Leitung des Nachrichtenstudios beauftragt worden, wo sich unter seinem Impuls eine neue Dynamik entwickle.

Durch die angefochtenen Bestimmungen und die darauffolgenden Durchführungserlasse werde der Kläger am 1. August 1996 zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden.

Hinsichtlich der Klagen auf einstweilige Aufhebung

Klagegründe

A.2.1. Die Kläger bringen zwei Klagegründe vor.

A.2.2. Im ersten Klagegrund wird geltend gemacht, daß das angefochtene Dekret unter Mißachtung der Artikel 2 und 48 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten ergangen sei.

Artikel 48 des vorgenannten königlichen Erlasses bestimme, daß niemand vor dem normalen Ruhestandsalter die Eigenschaft eines Bediensteten verlieren dürfe, es sei denn in den durch die Gesetzgebung über die Pensionen oder durch den besagten Erlaß vorgesehenen Fällen. Als normales Ruhestandsalter gelte das Alter von fünfundsiebzehn Jahren. Die im angefochtenen Dekret enthaltene Zuständigkeitsdelegation an das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied (Artikel 8) und an die Flämische Regierung (Artikel 12 und 13) verstoße ebenfalls gegen die vorgenannte Bestimmung und wegen ihrer sehr weitgefaßten Beschaffenheit gegen den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz.

Artikel 2 des vorgenannten königlichen Erlasses bestimme, daß der Personalbedarf ausschließlich durch Bedienstete gedeckt werde, die den Bestimmungen dieses Erlasses unterworfen seien. Personen könnten jedoch auch im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen werden, (a) um einem außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarf zu entsprechen, sei es zur Durchführung von zeitlich begrenzten Tätigkeiten oder aufgrund außergewöhnlicher Mehrarbeit, (b) um Bedienstete zu ersetzen, die ihr Amt nicht oder nur als Teilzeitbeschäftigung ausüben würden, und (c) um nebengeordnete oder spezifische Aufgaben zu erfüllen, deren Liste von jeder vollziehenden Gewalt festgelegt werde. Die Umwandlung des statutarischen in ein vertragliches Arbeitsverhältnis der gegenwärtigen Personalangehörigen könne in dieser Bestimmung keine Unterstützung finden. Auch der Ersatz des heutigen statutarischen Personals durch neues, vertragliches Personal verstoße gegen die vorgenannte Bestimmung. Es liege eine zweckwidrige Verwendung der Möglichkeit, Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags einzustellen, vor.

A.2.3. Im zweiten Klagegrund wird vorgebracht, daß das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Im vorliegenden Fall werde das Amt der Personalangehörigen der B.R.T.N., die ein Amt ab Dienststrang 13, außer wenn dieser Dienststrang im Rahmen der Regelbeförderung erworben worden sei, bis einschließlich Dienststrang 15 bekleiden und/oder eine den Dienststrängen 13 bis einschließlich 15 entsprechende Funktion ausüben würden, aufgehoben. Diese Bestimmungen seien in dreierlei Hinsicht diskriminierend.

Eine erste Diskriminierung ergebe sich daraus, daß nur die Ämter der Dienststränge 13 bis einschließlich 15 bzw. die diesen Dienststrängen entsprechenden Funktionen aufgehoben würden. Es gebe keine objektiven Gründe, die eine solche Diskriminierung rechtfertigen könnten, und zwar weder angesichts der übrigen Dienststränge und Funktionen innerhalb der B.R.T.N., noch angesichts der gesamten Verwaltung. Eine Rechtfertigung könne weder in haushaltsbezogenen Erwägungen, noch in qualitativen Beweggründen gefunden werden. Die offenen Stellen würden nämlich erneut besetzt, und statutarische Bedienstete würden eventuell erneut in eine vertragliche Rechtsstellung versetzt, wobei maßgeblich für die Festsetzung der Höhe des Gehalts die Eröffnung des Marktes sei, der freie Wettbewerb usw. Weniger erfahrene Kräfte würden an die Stelle von kompetenten Mitarbeitern treten. Qualitative Aspekte könnten außerdem keine Rolle spielen, weil jeder Bedienstete Anspruch auf eine individuelle Bewertung habe. Durch eine solche allgemeine Maßnahme würden gute Kräfte benachteiligt. Unfähige Kräfte könnten durch den richtigen Einsatz des Bewertungssystems entfernt werden, entsprechend den Bestimmungen des Personalstatuts, insbesondere durch Amtsenthebung im Interesse des Dienstes. Diese Form der Amtsenthebung garantiere übrigens ein Verfahren zur Wiedereinsetzung, mit der Sicherheit für die Betroffenen, daß sie zwei Jahre lang ihr ungekürztes Gehalt weiterhin beziehen würden. Auch diese Garantien könnten die betroffenen Personalangehörigen nicht bzw. nicht in vollem Umfang genießen.

Eine zweite Diskriminierung ergebe sich daraus, daß die zu den Dienststrängen 13 bis einschließlich 15 gehörenden Personalangehörigen, die das Alter von sechzig Jahren erreichen, zwangsweise in den Ruhestand versetzt würden, wohingegen Bedienstete in anderen öffentlichen Diensten über die Möglichkeit verfügen würden, bis zum Alter von fünfundsiebzehn Jahren tätig zu bleiben. Eben wegen der Aufhebung der statuta-

rischen Planstellen könne es für diese Maßnahme keine objektive Rechtfertigung geben, nachdem ihnen die Möglichkeit einer vertraglichen Wiedereinstellung versagt werde, wohingegen die Personalangehörigen, die die Altersgrenze von sechzig Jahren nicht erreicht hätten, wohl aber über diese Möglichkeit verfügen würden. Es gebe genauso wenig einen rechtsgültigen Grund für den Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die zum Dienstrang 13 gehören und einen neuen, beschränkten Vertrag als Führungskraft unterzeichnen würden und die infolge des Dekrets im Alter von sechzig Jahren in den Ruhestand versetzt werden würden, und Personen, die beim Inkrafttreten des Dekrets noch nicht zum Dienstrang 13 gehört hätten und demzufolge nicht im Alter von sechzig Jahren zwangsweise in den Ruhestand versetzt würden. Der Rechtsauffassung bezüglich der Senkung der Gehaltskosten sei wegen der vertraglichen Einstellungen zu widersprechen, welche nicht notwendigerweise weniger kosten würden als statutarische. Ein Bemühen um Verjüngung sei auf jeden Fall zu relativieren, unter anderem in Anbetracht der neulich erfolgten Einstellung der Mitglieder des Vorstands.

Auch nach der zwangsweisen Ruhestandsversetzung werde diese Diskriminierung weiterbestehen. Die Möglichkeit der vertraglichen Beschäftigung beruhe nicht auf objektiven Maßstäben und sei demzufolge nicht für alle gleich.

Der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt. Die durch die angefochtenen Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen stünden offensichtlich in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil

A.3.1. Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils bringt der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 963 vor, daß er wegen der angefochtenen Bestimmungen eindeutig einen irreparablen Nachteil erleide. Das Vorgehen der Obrigkeit untergrabe seine Laufbahn und durchkreuze seine rechtmäßigen Erwartungen. Der Kläger sei in einer Phase angelangt, wo der Einsatz, den er während seiner ganzen aktiven Laufbahn an den Tag gelegt habe, honoriert werden sollte. Die angefochtene Maßnahme sei für den Kläger nicht nur im Bereich der Besoldung enttäuschend, moralisch sei es für ihn inakzeptabel, so unerwartet und abrupt mit dem Ende seiner Laufbahn konfrontiert zu werden. Der Kläger habe seine Funktion immer mit viel Einsatzbereitschaft und Dynamismus ausgeübt. Er könne nicht akzeptieren, daß er jetzt infolge einer Maßnahme in den Ruhestand versetzt werde, die so dargestellt werde, als wäre sie notwendig, damit eine Qualitätsverbesserung eintrete. Der vom Kläger erlittene Nachteil liege klar auf der Hand. Ein Urteil zur Hauptsache werde ihn nicht in die Lage versetzen, seine Funktion wieder ausüben zu dürfen. Bis dahin werde eine viel zu lange Zeit vergangen sein, als daß er den Faden wieder aufnehmen könnte.

A.3.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 964 macht geltend, daß die beanstandete Maßnahme ihm einen irreparablen Nachteil zufüge, und zwar sowohl in materieller als auch in immaterieller Hinsicht. Es falle dem Kläger sehr schwer, so unerwartet mit dem Ende seiner Laufbahn konfrontiert zu werden. Er habe seit dem 1. Juni 1989 das Amt eines Generaldirektors innegehabt. Er sei bei seiner Einstellung mit tiefgreifenden Änderungen im Medienbereich sowie mit damit einhergehenden spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert worden. Der Kläger habe die ihm zugewiesene Aufgabe mit viel Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein wahrgenommen, wobei er nicht immer von den politischen Behörden unterstützt worden sei. Er halte es für um so schwieriger, jetzt feststellen zu müssen, daß die angefochtenen Bestimmungen so ausgelegt würden, als wolle man sich unfähiger Führungskräfte entledigen. Der Kläger meint, er habe im Gegenteil seine Kompetenz unter Beweis gestellt. Moralisch berühre es ihn, als « zu alt » betrachtet zu werden, während die Führung nunmehr an Personen übertragen werde, die nur wenige Jahre jünger seien. Der Nachteil, den der Kläger erleide, liege wegen der Art der angefochtenen Maßnahme klar auf der Hand. Das alleinige Verfahren zur Hauptsache werde ihm nicht die Möglichkeit bieten, sein Amt wieder anzutreten. Es werde eine viel zu lange Zeit vergangen sein, als daß er den Faden wieder aufnehmen könnte.

A.3.3. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 966 macht geltend, daß die angefochtene Maßnahme ihm einen irreparablen Nachteil zufüge, der sowohl materieller als auch immaterieller Art sei. Moralisch falle es dem Kläger sehr schwer, so unerwartet und abrupt mit dem Ende seiner Laufbahn konfrontiert zu werden. Er habe die Funktion als Leiter des B.R.T.N.-Nachrichtenstudios mit viel Dynamismus und Initiative ausgeübt und sei die treibende Kraft hinter den meisten neuen Projekten (« Ter Zake », « Nachtjournaal ») und Verwirklichungen gewesen. Demzufolge habe er wegen der von ihm und seinem Team geleisteten Arbeit viel lobende Kritik erhalten. Es sei schwer zu akzeptieren, daß solche Leistungen nicht honoriert, sondern im Gegenteil bestraft würden. Moralisch tadelnswert sei der Umstand, daß die fragliche Entscheidung so ausgelegt werde, als wolle man sich völlig unfähiger Führungskräfte entledigen. Er meint, er habe

im Gegenteil seine Kompetenz unter Beweis gestellt. Er hält es für inakzeptabel, die verwirklichten Projekte nicht mehr fortführen und betreuen zu können. Moralisch berühre es ihn, als « zu alt » zu gelten, während die Führung nunmehr an Personen übertragen werde, die nur wenige Jahren jünger seien. Der Nachteil, den der Kläger erleide, liege wegen der Art der angefochtenen Maßnahme auf der Hand. Das alleinige Verfahren zur Hauptsache werde ihn nicht in die Lage versetzen, sein Amt wieder anzutreten. Bis dahin werde eine zu lange Zeit vergangen sein, als daß er den Faden wieder aufnehmen könnte. Darüber hinaus sei es ihm sehr schmerzlich, im Alter von sechzig Jahren abgeschrieben zu werden. Eben jetzt, wo die Behörden offensichtlich um eine dynamische Medienpolitik bemüht seien und der Kläger Möglichkeiten erhalten würde, welcher früher undenkbar gewesen wären, werde er auf das Abstellgleis geschoben.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.1.1. Die Kläger beantragen die einstweilige Aufhebung und die Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen.

Die Kläger bringen allerdings nur gegen die Artikel 8, 12 und 13 des Dekrets Klagegründe vor.

Der Hof, der den Umfang der Klage anhand des Inhalts der Klageschrift bestimmen muß, stellt fest, daß sich die Klagen auf die vorgenannten Bestimmungen beschränken.

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Art. 8. Artikel 15 derselben Dekrete wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 15. § 1. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht gemäß Artikel 13 § 1 zum Kompetenzbereich des Verwaltungsrates gehören, sowie für die laufende Geschäftsführung der Anstalt.

Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied ist auch mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates betraut. Er nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 2. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied legt die Organisationsstruktur fest. Er hebt das Amt der Personalangehörigen, die ein Amt der Dienstränge 13, außer wenn dieser Dienstrang im Rahmen der Regelbeförderung erworben wurde, bis einschließlich 15 bekleiden und/oder eine den Diensträngen 13 bis einschließlich 15 entsprechende Funktion ausüben, auf.

§ 3. In Abweichung von Artikel 13 § 1 3° legt das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied aus Gründen der Reorganisation des Dienstes die Verordnungsmaßnahmen bezüglich der administrativen und finanziellen Situation der Personalangehörigen, deren Amt gemäß § 2 aufgehoben wurde, fest.

Er erklärt die neuen, von ihm festzulegenden Planstellen des mittleren Kaders für vakant, selektiert Kandidaten für diese Planstellen und stellt sie ein. Die eingestellten Kandidaten werden im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen.

Die statutarischen Personalangehörigen, die zur Durchführung des vorigen Absatzes vertraglich eingesetzt werden, behalten während der gesamten Dauer ihres vertraglichen Arbeitsverhältnisses die statutarische und besoldungsmäßige Rechtslage bei, die sie am Anfang ihrer vertraglichen Einstellung innehatten, es sei denn, sie würden bei der Unterzeichnung des Vertrags darauf verzichten.

§ 4. In Erwartung der Festlegung der Vorschriften, auf die sich Artikel 13 § 1 3° bezieht, übt das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied die Befugnisse aus, die durch das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltende Verwaltungs- und Besoldungsstatut dem Generalverwalter, dem Verwaltungsrat oder dem ständigen Ausschuß zugewiesen sind.

§ 5. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied vertritt die Anstalt bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. '

[...]

Art. 12. § 1. Die Ämter eines Generalverwalters und eines Generaldirektors werden aufgehoben.

§ 2. Die Flämische Regierung regelt die verwaltungs- und besoldungsmäßige Situation und der in diese Ämter eingesetzten Personen.

Art. 13. Die Flämische Regierung wird dazu ermächtigt, das Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Ruhepensionen für die festangestellten Personalangehörigen der 'Nederlandse Radio- en Televisieuitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap ' und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Anspruchsberechtigten dieser Personalangehörigen um besonderen Bestimmungen zu ergänzen, mit dem Ziel:

1° zu garantieren, daß die Personalangehörigen, auf die sich die jeweiligen Artikel 15 § 2 Satz 2 der koordinierten Dekrete und Artikel 12 des vorliegenden Dekrets beziehen und deren statutarisches Arbeitsverhältnis in ein vertragliches Arbeitsverhältnis umgewandelt wird, für sich selbst und ihre Anspruchsberechtigten ein gesamtes Pensionseinkommen erhalten, das demjenigen entspricht, was sie erhalten hätten, wenn sie weiterhin der statutarischen Regelung unterworfen gewesen wären;

2° eine Zwangspensionierung im Alter von 60 Jahren für die Personen, auf die sich die jeweiligen Artikel 15 § 2 Satz 2 der koordinierten Dekrete und Artikel 12 dieses Dekrets beziehen, vorzusehen, wobei ihre Pension so berechnet wird, als wären sie bis zum Alter von 65 Jahren im Amt geblieben.

Diese besonderen Bestimmungen werden innerhalb eines Monats dem Flämischen Rat zur Bestätigung vorgelegt. »

B.1.3. Artikel 12 § 2 des angefochtenen Dekrets wurde durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Regelung der verwaltungs- und besoldungsmäßigen Situation des Generalverwalters und der Generaldirektoren der « Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap », der im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1996 veröffentlicht wurde, zur Durchführung gebracht.

Artikel 13 des angefochtenen Dekrets wurde durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Ruhepensionen für die festangestellten Personalangehörigen der « Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Anspruchsberechtigten dieser Personalangehörigen, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1996 veröffentlicht wurde, zur Durchführung gebracht. Dieser Erlaß wurde durch Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 bestätigt, welches im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 1996 veröffentlicht wurde. Das Dekret bestimmt, daß der vorgenannte Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 und das Dekret selbst ab dem 12. Februar 1996 wirksam werden.

Hinsichtlich des Artikels 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.3.1. Die Kläger machen geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen ihnen einen ernsthaften und irreparablen Nachteil sowohl materieller als auch immaterieller Art zufügen würden (A.3.1-A.3.3).

B.3.2. Die Kläger berufen sich an erster Stelle auf den finanziellen Nachteil, der mit ihrer vorzeitigen Ruhestandsversetzung einhergehen würde.

Im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen ließe sich dieser finanzielle Nachteil jedoch völlig wiedergutmachen. Der von den Klägern angeführte finanzielle Nachteil stellt demzufolge keinen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar, soweit er sich auf die finanziellen Folgen der vorzeitigen Ruhestandsversetzung bezieht.

B.3.3. Die Kläger berufen sich ebenfalls auf den immateriellen Nachteil, der sich aus der unerwarteten und abrupten Beendigung ihrer beruflichen Laufbahn ergeben würde, welche von den Betroffenen als eine Strafe wegen Unfähigkeit empfunden wird; sie berufen sich auch auf die Schwierigkeit, im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen durch ein zur Hauptsache verkündetes Urteil die berufliche Laufbahn wieder aufzugreifen.

B.4.1. Das Amt eines Generaldirektors des Fernsehens, das der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 964 bekleidete, wurde durch Artikel 12 § 1 des angefochtenen Dekrets mit Wirkung vom 12. Februar 1996 aufgehoben. Da er an diesem Tag das Alter von sechzig Jahren erreicht hatte, wurde er in Anwendung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets sowie der zu dessen Durchführung ergangenen Erlasse am 1. März 1996 in den Ruhestand versetzt.

B.4.2. In Anwendung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets und Artikel 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Ruhepensionen für die festangestellten Personalangehörigen der «Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Anspruchsberechtigten dieser Personalangehörigen, der durch das

Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 bestätigt wurde, wurde der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 963 mit Wirkung vom 1. März 1996 in den Ruhestand versetzt, da er am 12. Februar 1996 das Alter von sechzig Jahren erreicht hatte.

B.4.3. In Anwendung von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets und Artikel 2 des vorgenannten Erlasses der Flämischen Regierung wird der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 966 mit Wirkung vom 1. August 1996 in den Ruhestand versetzt werden, da er am 22. Juli 1996 das Alter von sechzig Jahren erreicht.

B.4.4. Falls es sich herausstellen sollte, daß - so wie die Kläger behaupten - die Art und Weise, wie ihrer Funktion ein Ende gesetzt wurde, als auf einer angeblichen Unfähigkeit beruhend anzusehen wäre, so wäre der von ihnen erlittene immaterielle Nachteil nicht nur ernsthaft, sondern auch schwerlich wiedergutzumachen. Der Hof stellt jedoch fest, daß die fraglichen Entscheidungen in den Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung passen, daß sie zu einer Gesamtheit von Maßnahmen gehören und daß die Ruhestandsversetzung aufgrund des objektiven Kriteriums des Alters der Betroffenen beschlossen wurde; aus dies allem geht hervor, daß der Abgang der Kläger vernünftigerweise nicht auf Gründe zurückgeführt werden kann, welche mit ihrer Person zusammenhängen wurden.

B.5. Da eine der zwei Voraussetzungen für die Bewilligung einer Klage auf einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, sind die vorliegenden Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève